



Satzung des Schützenvereins Sandkrug e. V. gegr. 1955

Präambel

Der Schützenverein Sandkrug achtet und fördert die Gleichberechtigung aller Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Übersicht und Lesbarkeit beschränkt sich der Text auf die männliche Form.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Sandkrug e. V. gegr. 1955“. Er hat seinen Sitz in 26209 Sandkrug und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer 1469 eingetragen.

§ 2 Gegenstand, Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Sports, besonders des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V.
 - b. die Förderung und Erhalt des Schützenbrauchtums
 - c. die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Musik
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen
 - a. durch Bereitstellung von Schießsportanlagen
 - b. durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - c. durch Austragung von Wettkämpfen
 - d. durch Betreibung eines Musikzuges
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Schützenbund und im Kreissportbund des Landkreises Oldenburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz von ordnungsgemäß nachgewiesenen Auslagen; Übungsleiter können Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

| | |
|---|-------------------------------|
| Beschlossen durch Mitgliederversammlung | Eigetragen im Vereinsregister |
| am: 03.03.2023 | am: 25.06.2023 |



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Schützenverein Sandkrug e.V. gegr. 1955 kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung an das Präsidium gem. § 14 Abs. 1 erforderlich, welches über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium gem. § 14 Abs. 1 oder durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann zum 31.12. des Jahres ausscheiden, wenn die schriftliche Kündigung zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Termin dem Präsidium gem. § 14 Abs. 1 vorliegt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der aus dem Jahresbeitrag besteht. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Erst durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag quartalsweise berechnet.
4. Besondere Umlagen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Vereins als für sie verbindlich an.
4. Sie unterwerfen sich darüber hinaus den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums gem. § 14 Abs. 1 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. ehrenrührige Handlungen begangen hat,
 - b. wenn es das Ansehen des Vereins anderweitig schädigt,
 - c. wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nicht nachkommt; z. B. Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung unterlässt.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter 14-tägiger Fristsetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
4. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingereicht werden, danach entscheidet der Ehrenausschuss innerhalb von drei Wochen.
5. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

| | |
|---|-------------------------------|
| Beschlossen durch Mitgliederversammlung | Eigetragen im Vereinsregister |
| am: 03.03.2023 | am: 25.06.2023 |



§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im Präsidium ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Aussprache mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag des Präsidiums.
2. Ehrenmitglieder sind nicht beitragsfrei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 10 und § 11 der Satzung)
 - b. das Präsidium (§ 14 und § 15 der Satzung)
 - c. das Gesamtpräsidium (§ 16 der Satzung)
 - d. der Ehrenausschuss (§17 der Satzung)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per an die letzte bekannte E-Mail durch das Präsidium mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Genehmigung der Ladung und Tagesordnung
 - b. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Bericht des Präsidiums
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Präsidiums
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Anträge
 - f. Wahlen soweit anstehend
4. Von den Mitgliedern weiter gewünschte Tagesordnungspunkte sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich/ via E-Mail dem **Präsidium gemäß § 14 Abs. 2** einzureichen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu ordnungsmäßig eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn einer Mitgliederversammlung festgestellt und in der Niederschrift festgehalten werden.

| | |
|---|-------------------------------|
| Beschlossen durch Mitgliederversammlung | Eigetragen im Vereinsregister |
| am: 03.03.2023 | am: 25.06.2023 |



6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat in der Regel der Präsident. Auf Antrag kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung bestellt werden. Er soll im Verein kein anderweitiges Amt bekleiden. Bei Wahl des Präsidenten sind neben einem Wahlleiter zwei Wahlhelfer als Stimmzähler zu bestellen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a. das Präsidium §14 Abs. 2 nicht mehr handlungsfähig ist,
 - b. aus dringendem Anlass das Gesamtpräsidium die Einberufung beschließt,
 - c. mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung verlangen unter Aufführung des Grundes der Versammlung.Die Einberufungsfrist in den Fällen a. bis c. soll möglichst eine Woche betragen.
8. Im Falle a. ist der Ehrenausschuss zur Einberufung berechtigt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl des Präsidiums
4. Wahl des Gesamtpräsidiums
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Ehrenausschusses
7. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und ggf. Umlagen
8. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Genehmigung der Versammlungsniederschriften,
11. Änderung oder Neufassung der Satzung.
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

§ 12 Beschlussfassung

1. Über Gegenstände der Tagesordnung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei allen Anträgen und Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

| | |
|---|-------------------------------|
| Beschlossen durch Mitgliederversammlung | Eigetragen im Vereinsregister |
| am: 03.03.2023 | am: 25.06.2023 |



§ 13 Rechtsverbindliche Unterzeichnung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und der Niederschrift beizufügen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem
 - a. Präsidenten
 - b. Vizepräsidenten
 - c. Schatzmeister
 - d. Gesamtsportleiter
 - e. Schriftführer
 - f. Presse-/Medienwart
2. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a. Präsidenten,
 - b. Vizepräsidenten,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Gesamtsportleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) gemeinschaftlich vertreten.

3. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 ist der Präsident bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von unter 1.000,00 € allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Erreicht bei mehreren Vorschlägen keiner die absolute Stimmenmehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
6. Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Das Präsidium gem. § 14 Abs. 2 kann sich für seine Tätigkeit, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26 a EStG gewähren.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Verwaltung des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er beaufsichtigt das Vereinsvermögen, das Kassen- und Rechnungswesen und die Schriftführung.
2. Das Präsidium hat das Recht, Anschaffungen und Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, zu tätigen, falls es die Kassenlage erlaubt.

| | |
|---|-------------------------------|
| Beschlossen durch Mitgliederversammlung | Eigetragen im Vereinsregister |
| am: 03.03.2023 | am: 25.06.2023 |



3. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückseigene Rechte) sowie zur Aufnahme von Krediten in einer Gesamthöhe von mehr als 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Aufnahme von Krediten in einer Gesamthöhe von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) ist die Zustimmung des Gesamtpräsidiums erforderlich.
4. Der Präsident hat die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendigen Präsidiumssitzungen einzuberufen und sie zu leiten. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit gefasst.

§ 16 Gesamtpräsidium

1. Das Gesamtpräsidium wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er steht dem Präsidium zur Beratung und Unterstützung zur Seite.
2. Die Zusammensetzung und die näheren Einzelheiten zum Gesamtpräsidium werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Ehrenausschuss

1. Die Zusammensetzung des Ehrenausschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die näheren Einzelheiten zum Ehrenausschuss werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Ehrenausschuss wird tätig,
 - a. wenn im Fall des § 10 Absatz 9, Buchstabe a) eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - b. auf Antrag des Präsidiums, wenn persönliche Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten im Vereinsinteresse beizulegen sind, diese auf andere Weise nicht beigelegt werden können,
 - c. auf Antrag eines Vereinsmitgliedes, wenn im Vereinsinteresse persönliche Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten beizulegen sind, das Präsidium die Beilegung unterlässt und den Ehrenausschuss nicht anruft.
4. Zu den Verhandlungen und Sitzungen des Ehrenausschusses müssen drei Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. In eigener Sache kann kein Mitglied des Ausschusses tätig werden.
5. Ein Betroffener kann Mitglieder des Ausschusses als befangen erklären. Darüber entscheidet der Ehrenausschuss. Bei vorliegender Befangtheit ist der Ersatzmann einzuberufen.
6. Der Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils einen Verhandlungsleiter.
7. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind in einer Niederschrift festzuhalten. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder Gesamtpräsidium des Vereins angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Präsidiums
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Präsidium über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlussbericht.

| | |
|---|-------------------------------|
| Beschlossen durch Mitgliederversammlung | Eigetragen im Vereinsregister |
| am: 03.03.2023 | am: 25.06.2023 |



§ 19 Auflösung und Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung gemäß §12 Abs. 3 beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Hatten Verwaltungssitz, OT Kirchhatten, zur Förderung der Sportjugend.

§20 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzungsänderung des „Schützenverein Sandkrug e.V. gegr. 1955“ in der vorliegenden Form wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2023 von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.

| | |
|---|-------------------------------|
| Beschlossen durch Mitgliederversammlung | Eigetragen im Vereinsregister |
| am: 03.03.2023 | am: 25.06.2023 |